



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 16 - Ramersdorf-Perlach
Herr Kauer

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
20.03.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Gehwegparken in der Wollanistraße ermöglichen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08656 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach

Sehr geehrter Herr Kauer,

zu Ihrem Antrag vom 12.02.2026 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2035 beschäftigt sich das MOR damit, eine barrierefreie Mobilität zu fördern. Im Jahr 2022 hat der Stadtrat die Teilstrategie „Fußverkehr“ beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07472). In dieser wurde das MOR mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit von Fußgänger*innen sowie zur Begehrbarkeit von Gehwegen beauftragt. Im Zuge der Umsetzung des Auftrags wurde eine Datenerhebung und -auswertung zum Gehwegparken in München durchgeführt.

Gemäß § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Fahrzeuge zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen. Der Gehweg ist den Fußgänger*innen vorbehalten. Der Umstand, dass das Gehwegparken seit Jahren praktiziert wurde, ändert nichts an dessen Verbotswidrigkeit; ein „Gewohnheitsrecht“ auf Gehwegparken wird dadurch nicht begründet.

Bei einigen Straßen bedeutet die Beachtung des Gehwegparkverbots, dass nur einseitig am rechten Fahrbahnrand geparkt werden darf. Dabei muss die freie Restfahrbahnbreite mindestens drei Meter betragen, damit Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge die Straße gefahrlos passieren können. Soll ein rechtskonformes Parken in der eigenen Straße nicht möglich sein, muss auf die nähere Umgebung ausgewichen werden. Nach geltender

Rechtsprechung und zudem in einer Großstadt wie München kann es den Bewohner*innen hierbei zugemutet werden, das Fahrzeug ein paar Straßen entfernt abzustellen. Es liegt in der Verantwortung der Fahrzeughalter*innen, ihr Fahrzeug regelkonform zu parken.

Falls vorhanden, sind übrigens die eigenen Garagen und privaten Stellflächen für das Abstellen des Kraftfahrzeugs zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung der Garagen und privaten Stellflächen, zum Beispiel als reiner Lagerraum für Möbel, Gartengeräte oder ähnliches, ist in der Regel nicht zulässig.

Derzeit erarbeitet das Mobilitätsreferat einen Vorschlag zum systematischen Vorgehen in Bezug auf das Gehwegparken und sieht vor, den Stadtrat damit zu befassen. Dabei werden insbesondere auch die Belange des Fußverkehrs, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. In dem Vorschlag zum Vorgehen sollen für die Verwaltung geltende Rahmenbedingungen aufgezeigt und Kriterien verabschiedet werden, in welchen Fällen Gehwegparken aufgelöst werden sollte bzw. muss und in welchen Fällen es angeordnet werden kann. Das Vorgehen soll testweise in ersten Quartieren mit besonders hoher Dringlichkeit angewandt werden. Dieses soll basierend auf einer Datenanalyse (räumliche Situation, Häufigkeit des Gehwegparkens, Restgehwegbreite / Restfahrbahnbreiten, Dichte der sozialen Einrichtungen, Häufigkeit von Bürgeranliegen etc.) und in enger Absprache mit den Bezirksausschüssen und den lokalen Stakeholdern entwickelt werden. Da sich der Prozess derzeit noch in der internen Abstimmung befindet, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihnen daher zum jetzigen Zeitpunkt leider keine konkrete Antwort geben können, wie genau das Vorgehen und die zeitliche Abfolge aussehen wird. Wir werden zu gegebener Zeit auf Ihren BA zukommen.

In Bezug auf die Drittanzeigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Vielzahl der Anzeigen, die über derlei Portale erstattet werden können, Ausdruck einer gesellschaftlichen Entwicklung ist. Diese zeigt auf, dass es Nutzungskonflikte im knappen öffentlichen Raum gibt. Der Landeshauptstadt München ist bekannt, dass auch über private Portale wie zum Beispiel über die App „weg.li“ Fotos von verkehrswidrig parkenden Fahrzeugen hochgeladen und an diverse Polizeiinspektionen zur Anzeige der Parkverstöße gesendet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Stadt München keinen Einfluss auf privat betriebene Apps wie „weg.li“ hat, die zur Meldung genutzt werden. Die verkehrsüberwachenden Behörden müssen Drittanzeigen jeder Art nachgehen. Wir als Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München befürworten ein rechtskonformes Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Team MOR-Gb1 Strategie

- I. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges
- II. **Ablage bei MOR-GB1**